

B e s c h l u s s

IV ZB 420/65

in der Entschädigungssache

der Gisela S [REDACTED], M [REDACTED], T [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Weiserstr. 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 2. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Haack, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats -Entschädigungs senats- des Oberlandesgerichts München vom 8. April 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und anlagenfrei; die aussergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat den Antrag der Klägerin, ihr als Erbin nach ihrem verstorbenen Ehemann eine ererbte Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit zuzusprechen, stattgegeben. Dagegen hat es den weiteren Antrag auf Gewährung einer Entschädigung wegen Schadens an Leben nach ihrem verstorbenen Ehemann als unbegründet angesehen. Insoweit hat das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen, da die Entscheidung auf einer reinen Würdigung des Beweisergebnisses beruhe und die übrigen Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 SGO nicht gegeben seien.

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 SGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass ein Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung wegen Schadens am Leben nach den §§ 15 ff BtG nur gegeben sei, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Tod des Verfolgten und der Verfolgung wahrscheinlich ist. Das ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch dann der Fall, wenn der Td des an Körper oder Gesundheit geschädigten Verfolgten infolge der erlittenen Beschädigungen früher eingetreten ist, als dies bei der allgemeinen Lebenserwartung anzunehmen war. Das Berufungsgericht hat sich bei der Verneinung dieser Voraussetzungen auf das Gutachten des Prof. Dr. M. gestützt. Dem Gutachten des Prof. Dr. S., der eine abweichende Meinung vertreten hat, ist das Berufungsgericht mit eingehender Begründung nicht gefolgt. Bei dieser Sachlage kann die Zulassungsbeschwerde nicht darauf gestützt werden, dass das Berufungsgericht im Hinblick auf das Gutachten von Prof. S. nicht zu einer Verneinung der Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs zwischen der Körperbeschädigung und dem Tod des verstorbenen Johannes der Klägerin hätte kommen dürfen. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass die Entscheidung der Frage, welchem Gutachten bei der Entscheidung des Rechtsstreits zu folgen ist, dem Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters angehört. Dass der Sachverständige Prof. Dr. M. bei seinem Gutachten von einem unvollständigen oder unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, ist nicht ersichtlich. Wenn sich die Klägerin gegen die Würdigung der von dem Verstorbenen verfassten Selbstbiografie "Meine künstlerische Laufbahn" wendet, so greift sie hiermit die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Hiermit kann sie im Zulassungsverfahren nicht gehört werden. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, steht in diesem Zusammenhang nicht offen.



Da auch kein anderer gesetzlicher Zulassungs-
grund vorliegt, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin
mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGB
zurückzuweisen.

Ascher

Wilden